

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

41. Jahrgang, Nr. 23, 07.05.2020

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Master-Studiengang Informations- und
Elektrotechnik
des Fachbereichs Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 30. April 2020

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Master-Studiengang Informations- und Elektrotechnik
des Fachbereichs Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 30. April 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377, ber. S. 593), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Master-Studiengang Informations- und Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 16. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 72 vom 17.07.2015, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. August 2017 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 69 vom 30.08.2017 [In der Fassung der Berichtigung vom 09. Januar 2018]), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 59 vom 08.08.2019), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 4** werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
2. In der **Anlage 1** – Katalog der Module - der StgPO werden vier neue Anmerkungen hinzugefügt:
 - Die Zulassung zu einer der Modulprüfungen Cyber Security A oder Cyber Security B ist zu versagen, wenn das jeweils andere Modul bereits bestanden ist. Die Zulassung zu Modulprüfungen in beiden Modulen ist unzulässig, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
 - Die Zulassung zu einer der Modulprüfungen Wellendigitalfilter oder Wellendigitalfilter 2 ist zu versagen, wenn das jeweils andere Modul bereits bestanden ist. Die Zulassung zu Modulprüfungen in beiden Modulen ist unzulässig, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
 - Die Zulassung zu einer der Modulprüfungen Robotic oder Robotic Vision ist zu versagen, wenn das jeweils andere Modul bereits bestanden ist. Die Zulassung zu Modulprüfungen in beiden Modulen ist unzulässig, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
 - Die Zulassung zu einer der Modulprüfungen Computer Vision oder Robotic Vision ist zu versagen, wenn das jeweils andere Modul bereits bestanden ist. Die Zulassung zu Modulprüfungen in beiden Modulen ist unzulässig, wenn diese Modulprüfungen innerhalb

desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.

Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt am 01. September 2020 in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierende, die im Masterstudiengang Informations- und Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (4) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangprüfungsordnung für den Master-Studiengang Informations- und Elektrotechnik neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informationstechnik vom 16.04.2020 sowie des Rektorats vom 29.04.2020.

Dortmund, den 30. April 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs
Informationstechnik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr.-Ing. Gustrau